



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Gleichstellung von Franken und Sachsen im Wergeldverkehr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

kische Regierung sehr wohl auf das wechselseitige Verhältnis der Wergelder bei demselben Stande verschiedener Stämme Gewicht legt. Daraus, daß bei Privatbußen die Zahlungspflicht des sächsischen Edelings im Vergleich mit den altfreien Franken nicht erhöht, sondern herabgesetzt wird, ist zu folgern, daß sein volkrechtliches Wergeld nicht dreimal so hoch war als das des fränkischen Adalings.

D. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 21.

1. Meine Deutung des c. 3 Cap. Sax. erhält eine wichtige Bestätigung durch die früher besprochenen Vorschriften des salischen Münzcapitulars von 816.

Früher¹⁵⁷⁾ wurde hervorgehoben, daß die Erklärung der Ausnahme, die das Capitulare enthält, noch eine Schwierigkeit biete. Vor dem Capitulare hatte der Salier eine Privatbuße von 400 schweren Trienten, der Sachse eine Privatbuße von 320 derselben Triente. Durch die Einführung der Zwölferrechnung wurde die Privatbuße der Salier auf den Wert von 360 jener schweren Triente herabgesetzt. Sie blieb also anscheinend immer noch höher als das Wergeld des Sachsen. Der Vorsprung wurde nur etwas gemindert. Wie erklärt es sich, daß diese kleine Minderung durch eine besondere Ausnahmenvorschrift vermieden werden sollte? Diese Erklärung ergibt sich, sobald wir c. 3 Cap. Sax. anwenden und die Aktivstufung zugunsten der Sachsen berücksichtigen.

2. Vor dem Capitulare von 816 war nur der absolute Betrag des Salierwergeldes höher, als das der Sachsen¹⁵⁸⁾, aber das sächsische Wergeld entsprach, sobald wir c. 3 anwenden, genau demjenigen Betrage, der von den Sachsen wirklich gezahlt werden mußte. Die fränkische Sippe konnte von einem Franken 400 schwere Triente verlangen, aber von dem sächsischen Edeling erhielt sie diesen Betrag nur gekürzt im Verhältnis von 15 : 12, also nur $\frac{4}{5}$ des Nominalbetrages. $\frac{4}{5}$ von 400 sind genau 320. Die fränkische Sippe erhielt daher von dem sächsischen Edeling genau denselben Betrag, der von fränkischer Seite bei der Tötung eines sächsischen Ede-

157) Vgl. oben S. 77.

158) Vgl. oben S. 76. Das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings betrug in der schweren Goldmünze der Lex Salica $106\frac{2}{3}$ Vollschillinge oder 320 schwere Triente.

lings zu zahlen war. Die Wergelder der beiden Stämme waren nur in ihren Nominalziffern verschieden. Für das wechselseitige Verhältnis galt infolge der sächsischen Aktivstufung „Gegenseitigkeitsrecht“, so daß der gemeinfreie Salier und der sächsische Edeling die gleichen Wergelder miteinander austauschten. Jeder Teil zahlte und empfing den gleichen Betrag von 320 schweren Trienten.

5. Diese Gleichheit wäre allerdings beseitigt worden, wenn dem Münzcapitulare die Ausnahme gefehlt hätte, während c. 3 des Cap. Sax. in Geltung verblieb. Die Gleichheit wäre zum Nachteile der Salier beseitigt worden. Die Salier hätten nunmehr als Nominalzahl 400 leichte Triente, also den Wert von 360 schweren Trienten gehabt und davon nur $\frac{4}{5}$ empfangen, also nur 288 schwere Triente, während die Sachsen nach wie vor 320 schwere Triente bezogen hätten. Durch die Ausnahme wurde die bisher bestehende gegenseitige Wergeldgleichheit aufrechterhalten. Diese Wirkung ergab ein Motiv, das vollauf hinreicht, die Ausnahme zu rechtfertigen.

4. Die Ausnahme des Münzcapitulars setzt die Anwendung des Personalstatuts und deshalb des salischen Rechts bei einem Delikte des Sachsen gegen einen Salier voraus. Aber sie enthält zugleich eine indirekte Beschränkung, man könnte fast sagen, Umgehung dieses Personalstatuts. Denn nicht das einheimische Recht der Franken wird angewendet, sondern ein für diesen Kollisionsfall zurecht geschnittenes. Dadurch erhebt sich die Frage, an welchen Deliktort gedacht worden ist. War nur an fränkisches Gebiet gedacht, so war die Geltung der sächsischen Aktivstufung nach c. 3 Cap. Sax. für dieses Gebiet vorausgesetzt? Oder war an Delikte in Sachsen gedacht? Dann hätten wir einen Fall, in dem die lex originis in die lex fori eingreift. Oder liegt eine Vorschrift vor, die für alle Stammesgebiete gelten soll, eine reichsrechtliche Norm? Bei dem Fehlen jeder Ortsangabe ist die dritte Auffassung vorzuziehen. Sie ergibt allerdings eine frühere entsprechend universale Anerkennung der sächsischen Aktivstufung¹⁵⁹⁾.

5. Durch diese Erklärung des Münzcapitulars wird unsere Deutung des c. 3 Cap. Sax. bestätigt. Aber zugleich ergibt sich ein Anhaltspunkt für die frühere Geltung der Aktivstufung in Fries-

159) Vgl. oben S. 112 Nr. 2.